Dieser Bebauungsplan Nr. 59 (Fluchtlinienplan) wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 66 - teilweise - aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 66 geworden.

Herne, den 17.8. 1970

Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtvermessungsdirektor Hillebrand

Stadt Herne

Flur 6

Flur 5

Flur 10

Flur 9

Gemarkung Herne Flur 21

Gemarkung Sodingen Flur 6

Bebauungsplan „Gysenberg"

Am Schottenbusch

In den Holzwiesen

In der Fesche

Gysenbergstraße

Umgehungsstraße Sodingen

Straße A

Weg

Für die Allgemeinheit

Die Anlieger

Schrebergärten Stadtgemeinde Herne

Stadtgemeinde

Herne

Sodingen

Planung

Wellschläger, Heinz und Ehefrau

Westdeutsche Bekleidungswerkstätten

Berg,

Heiland,

Heinrich

Peter

Bruns, Elisabeth

Wiltenberg, Theodor

G St für die Baugebiete ① und ②

SO Freizeitanlage GRZ = 0,4 GFZ = 0,7 II

Siehe Textteil A. Ziffer 2

SO Freizeitanlage GRZ = 0,8 GFZ = 2,2 IV

Siehe Textteil A. Ziffer 2

SO Freizeitanlage GRZ = 0,2 GFZ = 0,4 IIo

P

(L) · (V)

86,9

Textteil:

A. Festsetzungen

Ziffer 1 (Art des Sondergebietes - SO - Freizeitanlage -)

1. Das Sondergebiet (§ 11 der Baunutzungsverordnung) dient der Unterbringung einer Freizeitanlage

2. Zulässig sind:
 a) Bauliche- und gärtnerische Anlagen, die der Freizeitbeschäftigung der Bevölkerung dienen (Spiel-, Sport-, Erholungs-Anlagen);
 b) Bauliche- und gärtnerische Anlagen, die der Unterhaltung und Bildung in der Freizeit dienen;
 c) Anlagen, die dem Betrieb, der Verwaltung und der Unterhaltung der Freizeitanlage dienen.

3. Ausnahmsweise dürfen fliegende und feste Bauten des Schaustellergewerbes, Anlagen des Beherbergungsgewerbes sowie Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, sofern sie der Zweckbestimmung nach Abs. 1 nicht wesentlich widersprechen.

Ziffer 2 (Bauweise)

Für die Baugebiete ① und ② wird gem. § 22 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung festgesetzt, daß innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Hausgruppen mit beliebigen Längen zulässig sind.

Ziffer 3 (Nicht überbaubare Grundstücksflächen)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen und überdachte Stellplätze nicht errichtet werden; damit wird die Anwendung des § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.

Ziffer 4 (Außenwerbung)

Gemäß § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes wird festgesetzt: daß nur solche Anlagen der Außenwerbung zulässig sind, die der Zweckbestimmung der Freizeitanlage entsprechen. Sie müssen sich der baulichen und der gärtnerischen Gestaltung der Gesamtanlage einfügen und dürfen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

B. Aufzuhebende Bebauungspläne

2.) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) Gysenberg-Sodingen vom 15.1o.19o1

C. Hinweise

Ziffer 1 (Gärtnerische Gestaltung)

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gem. § 1o Abs. 1 der Landesbauordnung vom 25. 6. 1962 (GV.NW. S. 373) gärtnerisch zu gestalten.
Der vorhandene Baumbestand ist soweit wie möglich zu erhalten. Hecken und Zäune sind in die gärtnerische Gestaltung einzubeziehen.

D. Anmerkungen

Ziffer 1 Entschädigungsansprüche regeln sich nach den §§ 4o ff. Bundesbaugesetz.

Ziffer 2 In Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 treten Regelungen der Landschaftsschutz-Verordnung der Stadt Herne vom 2. 1. 1964 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 15. 1. 1964 S. 11) gem. § 5 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes nur insoweit außer Kraft, als sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegenstehen.

Deck - Blatt 1

Bebauungsplan Nr. 59

Revierpark Gysenberg

Bestandteile des Bebauungsplanes:

1) Grundriß (Lageplan), Blatt 1, ersetzt durch dieses Deckblatt

Aufzuhebende Bebauungspläne:

2.) Siehe Abschnitt B des Textteiles

Weitere Bestandteile:

3) Dieses Deckblatt (für Blatt 1)
4) Längenprofil (Blatt 2)

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle in seinem Geltungsbereich bisher gültigen entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft, insbesondere die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne, die vorstehend unter Ziffer 2 bis / zu Bestandteilen dieses Bebauungsplanes erklärt worden sind.

Herne, den 4.9. 1969
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Stadt Herne

Gemarkung Sodingen

Flur 6, 9

Maßstab 1:1000

8612 S	8712 S	8812 S
8611 N Blatt 1	8711 N	8811 N
8611 S	8711 S	8811 S

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Herne, den 4.9. 1969
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§§ 1 Nr. 1b BBauG und 22 und 23 Bau.NVO)

o offene Bauweise
⚠ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
▲ nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise

Überbaubare Grundstücksflächen
- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen

Baulinie
Baugrenze

Maß der baulichen Nutzung

(§§ Abs.1 Nr.1a BBauG sowie §§ 16 bis 21 Bau.NVO)

GRZ=0,4 Grundflächenzahl
GFZ=0,7 Geschoßflächenzahl
BMZ=3,0 Baumassenzahl
(Anmerkung: Die vorstehenden Bezeichnungen in Ziffern sind Beispiele)

II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

Gestaltung baulicher Anlagen

(§§ 9 Abs.2 BBauG und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960)

- Satteldach
- F Flachdach
- P Pultdach
- W Walmdach
- Asymm. Dach
- 30 Dachneigung
- Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen

(§§ Abs.1 Nr.3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

(§§ Abs.1 Nr.1 BBauG)

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Jugendheim
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Schutzraum
- Feuerwehr

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

(§§ Abs.1 Nr.1 und 7 BBauG)

Versorgungsflächen oder - baugrundstücke
- Gaswerk
- Pumpwerk
- Wasserwerk
- Kläranlage
- Wasserbehälter
- Müllbeseitigungsanlage
- Umspannwerk
- Abwasser -offen-
- Elektrizitätswerk
- Umformerstation
- Fernheizwerk
- Brunnen
- Abwasser -geschlossen-

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

(§§ Abs.1 Nr.6 BBauG)

Grünflächen

(§§ Abs.1 Nr.8 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Badeplatz
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

(§§ Abs.1 Nr. 8 BBauG)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

(§§ Abs.1 Nr.10 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§§ Abs.1 Nr.13 BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§§ Abs.1 Nr.14 BBauG)

- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Gu Garagen (§§ Abs.1 Nr.1a BBauG)
- St Stellplätze (§§ Abs.1 Nr.1a BBauG)
- GGa Gemeinschaftsgaragen (§§ Abs.1 Nr.12 BBauG)
- GSt Gemeinschaftsstellplätze (§§ Abs.1 Nr.12 BBauG)
- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§§ Abs.1 Nr.1h BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§§ Abs.1 Nr.11 BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§§ Abs.1 Nr.2 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, (z.B. von Baugebieten); oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§§ Abs.4 Bau.NVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§§ Abs.5 BBauG)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

(§§ Abs.4 BBauG)

- Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- V Verbandsgrünfläche
- Flächen für Bahnanlagen

In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen z.B. in benachbarten Bebauungsplänen, in Planen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz

Bestand

Darstellung nach den Katasterunterlagen für Katasterkarten und Vermessungswesen in Nordrhein-Westfalen vom 17.1.1964 (RdErl d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 18.6.1964 - ZC2.7050)

- II Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- 635 Geländehöhen
- Topographische Umrißlinien

Unverbindliche Darstellung

Planung, z.B. Grundstücksgrenzen, Bordsteine

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. IS. 341)
Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26.11.1968 (BGBl. IS. 1237)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. IS. 21)
§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433)
und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O NW) vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am nach 1.2 Abs.1 des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Herne, den 19
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Siehe Blatt 1
Stadtbaurat

Für die städtebauliche Planung:

Herne, den 16.9. 1969
Stadtplanungsamt
Städt. Baurat

Tiefbauamt
Städt. Baudirektor

Raudszat
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplanentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom nach welchem der Plan gebilligt wurde und nach § 2 Abs.6 des Bundesbaugesetzes öffentlich ausgelegt werden soll.

Herne, den 19
Siehe Blatt 1
Oberbürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Dieser Bebauungsplan hat mit allen Bestandteilen und der Begründung nach § 2 Abs.6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Herne, den 19
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Siehe Blatt 1
Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf Grund von Anregungen und Bedenken den öffentlich gebilligt.
Demnach ist dieser Plan / in der Form des Deckblattes / gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.
Herne, den 29.9. 1969

Oberbürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Dieser Plan gehört die Erklärungen des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom A.Z.:

Herne, den 19
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Siehe Blatt 1

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 26. Nov. 1969 (AZ.: 251-20.6 (Herne 19)) genehmigt worden.

Essen, den 26. Nov. 1969
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Regierungs- und Vermessungsrat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist am 26.2.1970 nach § 12 des Bundesbaugesetzes unter Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Herne, den 26.2. 1970
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Oberbaurat